



Co-funded by the
Erasmus+ Programme
of the European Union

www.vaeie.eu



Values and Attitudes Education for Inclusive Europe

2019-1-BE02-KA201-060238

Thema	FREIHEIT, EU-FREIHEITEN
Bilder	 <p>Blick auf die Mondsichel durch den oberen Teil der Erdatmosphäre. Aufgenommen über 21,5°N, 113,3°E von der Besatzung der Internationalen Raumstation Expedition 13 über dem Südchinesischen Meer, südlich von Macau (NASA-Bild-ID: ISS013-E-54329). http://eol.jsc.nasa.gov/scripts/sseop/photo.pl?mission=ISS013&roll=E&frame=54329</p>
Titel	KENNE DEINE RECHTE: DIE IN DER EUROPÄISCHEN UNION GARANTIERTEN FREIHEITEN

Details:

Zweck: Das Hauptziel der Unterrichtseinheit ist es, den Schülern das Wissen und die notwendigen Ressourcen zu vermitteln, um ihre Rechte als Bürger der Europäischen Union zu kennen.

Lernerfolge:

Am Ende der Einheit werden Schülerinnen und Schüler in der Lage sein:

- Über die CHARTA DER GRUNDRECHTE DER EUROPÄISCHEN UNION zu diskutieren
- Über die in der EU gewährten Grundfreiheiten zu sprechen;
- allgemeine Lebenssituationen zu identifizieren, in denen die Freiheit als universelles und europäisches Menschenrecht eine Rolle spielt;
- zu verstehen, welche Rolle die Wahl der Freiheit für Demokratie und Fortschritt spielt;
- eine positive Einstellung zur Freiheit und zu den EU-Bestimmungen über die Freiheiten zu entwickeln

Verwandte Begriffe:

- Wahl-, Gedanken-, Gesinnungs- und Meinungsfreiheit, Freizügigkeit, Arbeit, Handel, Wahl der Ausbildung, Teilnahme an Versammlungen oder Vereinigungen, Heirat und privates Familienleben, Privateigentum, Asylbeantragung.

Wie diese Einheit durchzuführen ist

Aktivitäten:

1) Vorbereitung

- Vorstellung des Themas und der Lernziele
- Vorstellung des Materials und der Webressourcen, Anleitung der SchülerInnen zu deren Nutzung
- Vorschlag der wichtigsten Lernmethoden: Erkundung von Medien und E-Learning-Ressourcen, Erklärungen, Diskussionen, Gruppenbildung und Debatten

Die Lehrkraft führt in das Konzept der "Freiheit" im Zusammenhang mit den demokratischen Werten und den Menschenrechten ein, die allen Bürgern der Europäischen Union zustehen. Die Lehrkraft wird zum Beispiel einen Dialog mit den Schülerinnen und Schülern initiieren und aufrechterhalten, um den aktuellen Wissensstand und das Verständnis zu überprüfen, aber auch um das Thema und die in der Lektion verwendeten Begriffe zu klären. Der Dialog wird durch digitale Lernressourcen unterstützt (siehe unten in den Lese- und Lernressourcen), darunter die Artikel im entsprechenden VAEIE-Modul oder andere glaubwürdige Bildungsquellen sowie öffentliche Informationen auf den Websites der Europäischen Union oder der Vereinten Nationen.

In dieser Lektion könnte sich die Lehrkraft insbesondere auf die folgenden Fragen und Kernpunkte konzentrieren:

- Was bedeutet es für dich, "frei" zu sein?
- Welche Freiheiten hältst du in einer modernen und demokratischen Gesellschaft für unverzichtbar?
- Welche Freiheiten würdest du aufgeben, um andere Menschen zu schützen?

Die Lehrkraft sollte so viele persönliche Meinungen wie möglich einholen und betonen, dass Freiheit für verschiedene Menschen unterschiedliche Bedeutungen haben kann. Verwenden Sie das VAEIE-Freiheitsmodul und / oder Wikipedia als Beispielquellen für historische oder soziokulturelle Erklärungen.

- Welche Menschenrechte und Freiheiten werden den Bürgern der Europäischen Union garantiert?
- Wo finden wir konkrete und authentische Informationsquellen über die Rechte und Freiheiten der Bürger in der Europäischen Union oder in der Welt?

Die Lehrkraft stellt sicher, dass alle Schülerinnen und Schüler die Charta der Bürgerrechte der Europäischen Union und die Menschenrechtscharta der

Vereinten Nationen kennen und darauf zugreifen können. Die Schülerinnen und Schüler lernen auch, wie sie die notwendigen Informationen aus glaubwürdigen Quellen finden können, insbesondere durch den Zugang zu den offiziellen Websites von öffentlichen Institutionen wie dem Europäischen Rat, der Europäischen Kommission, nationalen Regierungen und nationalen oder lokalen Regierungsbehörden, BürgermeisterInnen, der Polizei, öffentlichen Gesundheitszentren, Universitäten und Schulen.

2) Lernaktivitäten

- Die Schülerinnen und Schüler lesen die Zitate laut vor und kommentieren;

Die Lehrkraft fragt, welche Erkenntnisse die Schülerinnen und Schüler beim Lesen der Zitate gewonnen haben, warum oder wie sie davon fasziniert waren oder welche persönlichen Wahrheiten bestätigt wurden. Die SchülerInnen können ihr Interesse bekunden, das Thema vertiefen oder weitere Informationen anfordern.

- Die SchülerInnen lesen das vorgeschlagene Material, notieren die Schlüsselaussagen oder Ideen und ihre Meinung dazu;

Die Lehrkraft weist auf Teile des Lese-/Lernmaterials hin, die von den Schülerinnen und Schülern in der Klasse einzeln oder in Teams je nach Interesse und Wissensstand zu bearbeiten sind, darunter Kapitel aus dem VAEIE-Modul Freiheit, optional Wikipedia - Freiheit und Wahlfreiheit, sowie obligatorisch: Titel II, Freiheiten, aus der Charta der Grundrechte der Europäischen Union.

- Die Lehrkraft fordert die Schülerinnen und Schüler auf, über das Gelernte zu diskutieren, und stellt sicher, dass der rote Faden der Diskussion die Freiheit als Recht und Wert ist;
- Die Lehrkraft und die Schülerinnen und Schüler arbeiten gemeinsam daran, die wichtigsten Einstellungen zum Wert der Wahlfreiheit zu ermitteln.

Die Lehrkraft hat die Möglichkeit, die Schülerinnen und Schüler zu fragen, welche Einstellungen sie in bestimmten Situationen haben oder haben würden, und löst

damit relevante, vielleicht widersprüchliche Diskussionen darüber aus, was niemandem verboten werden kann – wie Gedanken-, Meinungs- oder Entscheidungsfreiheit. Darüber hinaus auch darüber, welche Einschränkungen gesetzlicher oder moralischer Art unsere individuellen Freiheiten einschränken können. Es besteht kein Zweifel daran, dass die individuelle Freiheit die Freiheit anderer nicht einschränken darf und dass sie anderen Menschen nicht schaden darf. Eine Haltung der Zusammenarbeit und des gegenseitigen Respekts zwischen den Bürgerinnen und Bürgern, der kulturellen Vielfalt und der sozialen Eingliederung, des gesunden Menschenverstandes und ganz allgemein des guten Bürgersinns wird gefördert und unterstützt. Intoleranz, Isolationismus, Extremismus jeglicher Art einerseits, aber auch Populismus, Wahllügen, Verbreitung von Falschnachrichten und Korruption können unter Strafe gestellt werden.

3) Absicherung von Lerninhalten und Transfer

- Die Lehrkraft gibt die Hausaufgabe, eine kurze Geschichte aus dem eigenen Leben zum Thema Freiheit zu schreiben.

Material: 1) Zitate und Bilder (Lernanreize)

- *Read and comment on the following quotations:*

"Alles, was wirklich großartig und inspirierend ist, wird von dem Menschen geschaffen, der in Freiheit arbeiten kann."

Übersetzt nach: Albert Einstein, Out of My Later Years (1950),
<https://en.wikiquote.org/wiki/Freedom#W>

"Wenn den Menschen die Wahrheit verweigert wird, ist es reine Illusion, sie befreien zu wollen. Wahrheit und Freiheit gehen entweder Hand in Hand, oder sie gehen gemeinsam im Elend unter."

Übs. nach: Pope John Paul II, Encyclical Fides et Ratio (14. September 1998)
<https://en.wikiquote.org/wiki/Freedom#W>

"Niemand kann sich einbilden, gegen den Geist seiner eigenen Epoche immun zu sein oder ihn gar vollständig zu verstehen. Ungeachtet unserer bewussten Überzeugungen ist jeder von uns, ohne Ausnahme, als Teilchen der allgemeinen Masse irgendwo mit dem Geist, der die Masse durchdringt, verbunden, von ihm gefärbt oder sogar unterminiert. Die Freiheit reicht nur so weit wie die Grenzen unseres Bewusstseins."

Übs. nach: Carl Jung, Paracelsus the Physician (1942)

<https://en.wikiquote.org/wiki/Freedom#W>

"Macht euch klar, dass das Glück davon abhängt, frei zu sein, und die Freiheit davon, mutig zu sein."

Pericles,

[https://en.wikiquote.org/wiki/Freedom#/media/File:Discurso_funebre_pericles.](https://en.wikiquote.org/wiki/Freedom#/media/File:Discurso_funebre_pericles)

[PNG](#)



Perikles hält die Leichenrede. von Maler Philipp von Foltz (1852), Quelle: Philipp Foltz – Privatsammlung <https://www.rijksmuseum.nl/en/collection/RP-F-2001-7-864-5>

“Liberty is linked to human subjectivity; freedom is not. The Declaration of Independence, for example, describes men as having liberty and the nation as being free. Free will—the quality of being free from the control of fate or necessity—may first have been attributed to human will, but Newtonian physics attributes freedom—degrees of freedom, free bodies—to objects. [...] Freedom differs from liberty as control differs from discipline. Liberty, like discipline, is linked to institutions and political parties, whether liberal or libertarian; freedom is not. Although freedom can work for or against institutions, it is not bound to them—it travels through unofficial networks. To have liberty is to be liberated from something; to be free is to be self-determining, autonomous. Freedom can or cannot exist within a state of liberty: one can be liberated yet unfree, or free yet enslaved (Orlando Patterson has argued in *Freedom: Freedom in the Making of Western Culture* that freedom arose from the yearnings of slaves).”

Wendy Hui Kyong Chun, *Control and Freedom: Power and Paranoia in the Age of Fiber Optics* (2008), p. 9., Wikipedia - Freedom
https://en.wikipedia.org/wiki/Freedom#cite_ref-Wierzbicka_2-1

2) Lesematerial (Lernressource)

CHARTA DER GRUNDRECHTE DER EUROPÄISCHEN UNION FREIHEITEN

TITEL II FREIHEITEN

Artikel 6

Recht auf Freiheit und Sicherheit

Jeder Mensch hat das Recht auf Freiheit und Sicherheit.

Artikel 7

Achtung des Privat- und Familienlebens

Jede Person hat das Recht auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens, ihrer Wohnung sowie ihrer Kommunikation.

Artikel 8

Schutz personenbezogener Daten

- (1) Jede Person hat das Recht auf Schutz der sie betreffenden personenbezogenen Daten.
- (2) Diese Daten dürfen nur nach Treu und Glauben für festgelegte Zwecke und mit Einwilligung der betroffenen Person oder auf einer sonstigen gesetzlich geregelten legitimen Grundlage verarbeitet werden. Jede Person hat das Recht, Auskunft über die sie betreffenden erhobenen Daten zu erhalten und die Berichtigung der Daten zu erwirken.
- (3) Die Einhaltung dieser Vorschriften wird von einer unabhängigen Stelle überwacht.

Artikel 9

Recht, eine Ehe einzugehen und eine Familie zu gründen

Das Recht, eine Ehe einzugehen, und das Recht, eine Familie zu gründen, werden nach den einzelstaatlichen Gesetzen gewährleistet, welche die Ausübung dieser Rechte regeln.

Artikel 10

Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit

- (1) Jede Person hat das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit. Dieses Recht umfasst die Freiheit, die Religion oder Weltanschauung zu wechseln, und die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung einzeln oder gemeinsam mit anderen öffentlich oder privat durch Gottesdienst, Unterricht, Bräuche und Riten zu bekennen.
- (2) Das Recht auf Wehrdienstverweigerung aus Gewissensgründen wird nach den einzelstaatlichen Gesetzen anerkannt, welche die Ausübung dieses Rechts regeln.

Artikel 11

Freiheit der Meinungsäußerung und Informationsfreiheit

- (1) Jede Person hat das Recht auf freie Meinungsäußerung. Dieses Recht schließt die Meinungsfreiheit und die Freiheit ein, Informationen und Ideen ohne behördliche Eingriffe und ohne Rücksicht auf Staatsgrenzen zu empfangen und weiterzugeben.
- (2) Die Freiheit der Medien und ihre Pluralität werden geachtet.

Artikel 12

Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit

- (1) Jede Person hat das Recht, sich insbesondere im politischen, gewerkschaftlichen und zivilgesellschaftlichen Bereich auf allen Ebenen frei und friedlich mit anderen zu versammeln und frei mit anderen zusammenzuschließen, was das Recht jeder Person umfasst, zum Schutz ihrer Interessen Gewerkschaften zu gründen und Gewerkschaften beizutreten.
- (2) Politische Parteien auf der Ebene der Union tragen dazu bei, den politischen Willen der Unionsbürgerinnen und Unionsbürger zum Ausdruck zu bringen.

Artikel 13

Freiheit der Kunst und der Wissenschaft

Kunst und Forschung sind frei. Die akademische Freiheit wird geachtet.

Artikel 14

Recht auf Bildung

- (1) Jede Person hat das Recht auf Bildung sowie auf Zugang zur beruflichen Ausbildung und Weiterbildung.
- (2) Dieses Recht umfasst die Möglichkeit, unentgeltlich am Pflichtschulunterricht teilzunehmen.
- (3) Die Freiheit zur Gründung von Lehranstalten unter Achtung der demokratischen Grundsätze sowie das Recht der Eltern, die Erziehung und den Unterricht ihrer Kinder entsprechend ihren eigenen religiösen, weltanschaulichen und erzieherischen Überzeugungen sicherzustellen, werden nach den einzelstaatlichen Gesetzen geachtet, welche ihre Ausübung regeln.

Artikel 15

Berufsfreiheit und Recht zu arbeiten

- (1) Jede Person hat das Recht, zu arbeiten und einen frei gewählten oder angenommenen Beruf auszuüben.
- (2) Alle Unionsbürgerinnen und Unionsbürger haben die Freiheit, in jedem Mitgliedstaat Arbeit zu suchen, zu arbeiten, sich niederzulassen oder Dienstleistungen zu erbringen.
- (3) Die Staatsangehörigen dritter Länder, die im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten arbeiten dürfen, haben Anspruch auf Arbeitsbedingungen, die denen der Unionsbürgerinnen und Unionsbürger entsprechen.

Artikel 16

Unternehmerische Freiheit

Die unternehmerische Freiheit wird nach dem Unionsrecht und den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten anerkannt.

Artikel 17

Eigentumsrecht

- (1) Jede Person hat das Recht, ihr rechtmäßig erworbenes Eigentum zu besitzen, zu nutzen, darüber zu verfügen und es zu vererben. Niemandem darf sein Eigentum entzogen werden, es sei denn aus Gründen des öffentlichen Interesses in den Fällen und unter den Bedingungen, die in einem Gesetz vorgesehen sind, sowie gegen eine rechtzeitige angemessene Entschädigung für den Verlust des Eigentums. Die Nutzung des Eigentums kann gesetzlich geregelt werden, soweit dies für das Wohl der Allgemeinheit erforderlich ist.
- (2) Geistiges Eigentum wird geschützt.

Artikel 18

Asylrecht

Das Recht auf Asyl wird nach Maßgabe des Genfer Abkommens vom 28. Juli 1951 und des Protokolls vom 31. Januar 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge sowie nach Maßgabe des Vertrags über die Europäische Union und des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (im Folgenden „die Verträge“) gewährleistet.

Artikel 19

Schutz bei Abschiebung, Ausweisung und Auslieferung

- (1) Kollektivausweisungen sind nicht zulässig.
- (2) Niemand darf in einen Staat abgeschoben oder ausgewiesen oder an einen Staat ausgeliefert werden, in dem für sie oder ihn das ernsthafte Risiko der Todesstrafe, der Folter oder einer anderen unmenschlichen oder erniedrigenden Strafe oder Behandlung besteht.

- **CHARTER OF FUNDAMENTAL RIGHTS OF THE EUROPEAN UNION**, 2012/C 326/02, https://ec.europa.eu/info/aid-development-cooperation-fundamental-rights/your-rights-eu/know-your-rights/freedoms_en
- <https://vaeie.eu/ecourses/course/view.php?id=11>, VAEIE-Modul „Freiheit“
- https://en.wikipedia.org/wiki/Freedom_of_choice#In_politics, Wikipedia – Freedom of Choice

3) Kreide oder Marker, Tafel, Notizbücher und Smartphones, optional Smartboard oder Projektor

Kategorie	Flexibel (Klassenzimmer / online / e-learning)
Zielgruppe	14 - 18-Jährige / Sekundarstufe
Zugehörige Schulfächer	Deutsch, Ethik, staatsbürgerliche Erziehung, Europastudien, Englisch als Zweitsprache, Humanwissenschaften

This publication has been created with the financial support of the European Union through the Erasmus+ Programme. It reflects only the author's view and the National Agency and the European Commission are not responsible for any use that may be made of the information it contains.